

**Kurztitel**

Militärauszeichnungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 361/1989 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 168/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 11a

**Inkrafttretensdatum**

01.12.2002

**Außerkrafttretensdatum**

23.12.2002

**Text**

§ 11a. (1) Die Einsatzmedaille ist an Personen zu verleihen, die während einer Wehrdienstleistung zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, herangezogen wurden. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille in jedem Fall.
  2. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille
    - a) bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder
    - b) jedenfalls, sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.
  3. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern die Voraussetzungen nach Z 2 lit. b vorliegen.
  4. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern für einen solchen Einsatz keine sichtbare Auszeichnung von dritter Seite erfolgte.
- (2) Eine mehrfache Verleihung der Einsatzmedaille ist zulässig.